

Allgemeine Geschäftsbedingungen

PROGNOST Systems GmbH (PSG)

Veröffentlicht: 18.02.2026

1. ALLGEMEINES

- 1.1. Das Angebot, die Offerte oder die Annahme von Bestellungen des Kunden durch den Lieferanten setzt die Zustimmung des Kunden zu diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen voraus. Zusätzliche oder widersprüchliche Bedingungen in der Angebotsanfrage, den Spezifikationen, der Bestellung oder anderen schriftlichen oder mündlichen Mitteilungen des Kunden sind für den Lieferanten nur dann verbindlich, wenn sie vom Lieferanten separat unterzeichnet wurden. Das Versäumnis des Lieferanten, gegen zusätzliche oder widersprüchliche Bedingungen des Kunden Einspruch zu erheben, gilt nicht als Verzicht auf die hierin enthaltenen Bedingungen.
- 1.2. Die Angebote, Preislisten und sonstigen kommerziellen Angaben des Lieferanten sind unverbindlich und können geändert werden, sofern nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes angegeben ist.
- 1.3. Kundenbestellungen sind für den Lieferanten erst dann verbindlich, wenn sie vom Lieferanten schriftlich bestätigt wurden oder der Lieferant die Produkte geliefert oder eine Rechnung dafür ausgestellt hat.
2. **DEFINITIONEN.** Es gelten die folgenden Definitionen:
 - 2.1. „**Aktivierungsdatum-SaaS**“ hat die in Klausel 4.4 (Aktivierung von SaaS-Diensten) angegebene Bedeutung.
 - 2.2. „**Autorisierter Benutzer**“ bezeichnet die Mitarbeiter des Kunden und seiner verbundenen Unternehmen, die vom Kunden autorisiert sind, auf die Dienste zuzugreifen und diese gemäß den dem Kunden im Rahmen des Vertrags gewährten Rechten zu nutzen.
 - 2.3. „**Verbundene Unternehmen**“ sind alle Unternehmen, die aufgrund einer Kontrollbeteiligung von fünfzig Prozent (50 %) oder mehr der Stimmrechte oder des Kapitals oder aufgrund der Kontrolle über die Zusammensetzung des Vorstands und die Abstimmungen in Vorstandssitzungen direkt oder indirekt eine Partei kontrollieren, von einer Partei kontrolliert werden oder mit einer Partei unter gemeinsamer Kontrolle stehen.
 - 2.4. „**Serviceleistungen**“ bezeichnet Support-, Analyse- oder Berichterstattungsleistungen, die vom Personal des Lieferanten im Rahmen des Vertrags erbracht werden, einschließlich Helpdesk-Support, Alarmbenachrichtigungen, benutzerdefinierte Schwellenwerte, Zustandsbewertungen und Vor-Ort-Support.
 - 2.5. „**Vertrag**“ bezeichnet: (i) die zwischen dem Lieferanten und dem Käufer unterzeichnete Vereinbarung, einschließlich aller Anhänge (wie z. B. das Angebot des Lieferanten und diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen); oder (ii) in Ermangelung einer unterzeichneten Vereinbarung das verbindliche Vertragsverhältnis, das durch die Annahme der Bestellung des Kunden für Produkte durch den Lieferanten entsteht und als einschließlich dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen geltend angesehen wird.
 - 2.6. „**Kunde**“ bezeichnet die juristische Person, die die Produkte bestellt und den Vertrag mit dem Lieferanten abschließt, unabhängig davon, ob sie in der unterzeichneten Vereinbarung zwischen den Parteien genannt ist oder, falls keine solche Vereinbarung vorliegt, in einer vom Lieferanten angenommenen Bestellung als Kunde oder Käufer bezeichnet wird.
 - 2.7. „**Datum des Inkrafttretens**“ bezeichnet: (i) im Falle einer unterzeichneten Vereinbarung zwischen den Parteien das

Datum, an dem die letzte Partei die Vereinbarung unterzeichnet, sofern darin nicht ausdrücklich ein anderes Datum angegeben ist; oder (b) in Ermangelung einer unterzeichneten Vereinbarung das Datum der schriftlichen Bestätigung des Lieferanten, mit der er die Bestellung des Kunden annimmt.

- 2.8. „**Hardware**“ bezeichnet die physischen Geräte, Komponenten, Teile und Vorrichtungen, die vom Lieferanten im Rahmen des Vertrags geliefert werden, sowie alle zugehörigen Instrumente und/oder Zubehörteile, unabhängig davon, ob sie einzeln oder als Teil eines Systems verkauft werden.
- 2.9. „**On-Premise-Software**“ bezeichnet Software, die vom Lieferanten im Rahmen des Vertrags zur Installation und zum Betrieb auf der eigenen IT-Infrastruktur oder den eigenen Systemen des Kunden geliefert wird. On-Premise-Software umfasst keine SaaS-Dienste und unterliegt den im Vertrag oder in den Begleitdokumenten festgelegten Lizenzbedingungen.
- 2.10. „**Verarbeitete Daten**“ bezeichnet alle Ausgaben, Ergebnisse, Analysen, Erkenntnisse, Alarmer, Klassifizierungen, Vorhersagen oder ähnliche Datenprodukte, die aus den Rohdaten durch Verarbeitung, Anreicherung, Korrelation oder Analyse unter Verwendung der proprietären Tools, Algorithmen oder Methoden des Lieferanten abgeleitet, berechnet oder generiert werden. Dies umfasst, ist aber nicht beschränkt auf, Zustandsbewertungen, Ausfallvorher-sagen, Systemempfehlungen und Diagnoseausgaben.
- 2.11. „**Produkte**“ bezeichnet alle Hardware, SaaS-Dienste, On-Premise-Software, Softwarewartung und/oder Servicedienste, die der Lieferant dem Kunden im Rahmen des Vertrags bereitstellt.
- 2.12. „**Rohdaten**“ bezeichnet alle Daten, die direkt von Sensoren und Messgeräten aufgezeichnet werden, die an den Geräten des Kunden installiert oder mit diesen verbunden sind, einschließlich, aber nicht beschränkt auf: zeitgestempelte Sensorausgaben (z. B. Vibration, Temperatur, Druck, Lage, Öl Fluss, Kurbelwellendrehmoment), Systemprotokolle von Überwachungshardware- oder Softwarekomponenten und grundlegende Kennwerte, die für die Interpretation dieser Sensormesswerte erforderlich sind, wie z. B. Zeitstempel-Synchronisationssignale, Maschinenkennungen oder Betriebsmodus-Markierungen.
- 2.13. „**Softwarewartung**“ (*Software Maintenance*) bezeichnet optionale Dienstleistungen, die vom Lieferanten zur Unterstützung des fortgesetzten Betriebs der On-Premise-Software gemäß Ziffer 8 erbracht werden.
- 2.14. „**Lieferant**“ bezeichnet die juristische Person, die die Produkte bereitstellt und den Vertrag mit dem Kunden abschließt, unabhängig davon, ob sie in der unterzeichneten Vereinbarung zwischen den Parteien genannt ist oder, falls keine solche Vereinbarung vorliegt, in einer angenommenen Bestellung als Lieferant oder ähnlich bezeichnet wird.
- 2.15. „**SaaS-Dienste**“ bezeichnet die modularen, abonnementbasierten Softwaredienste, die vom Lieferanten im Rahmen des Vertrags bereitgestellt und in der Cloud-Umgebung des Lieferanten gehostet werden. Zu den SaaS-Diensten können UP! Insight, UP! Detect, UP! Pro-Act und deren jeweilige Nachfolger gehören. Nur diejenigen Module, die in einer zwischen dem Lieferanten und dem Kunden unterzeichneten Vereinbarung enthalten sind oder später vom Kunden bestellt und vom Lieferanten ausdrücklich akzeptiert werden, gelten als Teil der SaaS-Dienste im Rahmen des Vertrags.
- 2.16. „**Abonnementlaufzeit**“ bezeichnet den Zeitraum, in dem der Kunde berechtigt ist, auf die SaaS-Dienste zuzugreifen und diese zu nutzen, einschließlich der im Vertrag festgelegten anfänglichen Laufzeit und aller anschließenden Verlängerungszeiträume, sofern der Vertrag nicht vorzeitig gekündigt wird.

3. BESTIMMUNGEN FÜR ON-PREMISE SOFTWARE

- 3.1. Lieferung. Die Lieferung der On-Premise-Software (unabhängig davon, ob es sich um eine eigenständige Software oder um einen Teil eines Systems handelt) umfasst ausschließlich die ausführbare Version der On-Premise-Software sowie die für die Installation und ordnungsgemäße Nutzung erforderliche Dokumentation. Die Dokumentation zur On-Premise-Software kann in elektronischer Form bereitgestellt werden, einschließlich in Form von eingebetteten Hilfetexten. Fehlerbehebungen, Patches, Updates, Supportleistungen und jegliche kundenspezifische Programmierung für die Konfiguration, Änderung oder Integration der On-Premise-Software sind standardmäßig nicht enthalten und müssen gemäß Klausel 8 (Wartung der On-Premise-Software) separat bestellt werden.
- 3.2. Lizenzgewährung. Vorbehaltlich der vollständigen Zahlung des geltenden Lizenzpreises und der Einhaltung der Vertragsbedingungen gewährt der Lieferant dem Kunden eine nicht ausschließliche, nicht unterlizenzierbare, nicht übertragbare (außer mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Lieferanten) Lizenz zur Nutzung der On-Premise-Software ausschließlich für seine internen Geschäftszwecke in dem Land, in dem die Software geliefert wurde, und (sofern im Vertrag nicht anders angegeben) nur auf einer bestimmten, im Vertrag ausdrücklich genannten Hardware- und Systemumgebung. Jede Nutzung in einer vernetzten, virtualisierten oder Mehrbenutzerumgebung erfordert eine spezielle Netzwerk- oder Mehrbenutzerlizenz. Eine Erweiterung der lizenzierten Nutzung (z. B. zusätzliche Maschinen oder Systeme) bedarf einer vorherigen schriftlichen Vereinbarung gemäß Abschnitt 21.1 (Änderungen des Leistungsumfangs). Sofern im Vertrag nichts anderes vereinbart ist, werden Lizenzen für On-Premise-Software auf unbestimmte Zeit gewährt.
- 3.3. Kopien und Rückgabe. Der Kunde darf keine Kopien der On-Premise-Software anfertigen. Bei Beendigung der Lizenz aufgrund eines Verstoßes müssen alle Softwarekopien an den Lieferanten zurückgegeben oder dauerhaft gelöscht werden. Der Kunde hat auf Verlangen eine schriftliche Bestätigung über die Einhaltung dieser Verpflichtung vorzulegen.
- 3.4. Strafen. Der Kunde darf die On-Premise-Software nur in Übereinstimmung mit den Lizenzbedingungen nutzen und darf weder direkt noch indirekt Teile der On-Premise-Software an Dritte weitergeben. Die unbefugte Weitergabe oder Nutzung führt zu einer Vertragsstrafe in Höhe des dreifachen (3) Gesamtlizenzpreises der On-Premise-Software, unbeschadet des Rechts des Lieferanten, Unterlassungsansprüche geltend zu machen oder weiteren Schadensersatz zu verlangen.
- 3.5. Informationspflicht. Der Kunde hat sicherzustellen, dass alle autorisierten Benutzer über diese Lizenzbedingungen informiert sind und diese einhalten.
- 3.6. IT-Umgebung und Software-Updates. Der Kunde ist für die Einrichtung, Wartung, den Betrieb und die Aktualisierung der IT-Umgebung verantwortlich, die für den Betrieb der On-Premise-Software erforderlich ist. „IT-Umgebung“ bezeichnet alle Hardware, Betriebssysteme und Software von Drittanbietern, die nicht mit der On-Premise-Software geliefert oder gebündelt werden, aber für deren Betrieb erforderlich sind.
- 3.7. Annahme. Die On-Premise-Software wird vom Lieferanten in einem Schaltschrank in seinem Werk installiert. Vor dem Versand kann der Kunde den Schrank in den Räumlichkeiten des Lieferanten inspizieren, um die Installation zu überprüfen und die Lieferbereitschaft zu bestätigen. Nach der Lieferung wird ein Site Acceptance Test (SAT) durchgeführt, um die Funktionalität der On-Premise-Software gemäß den vereinbarten Spezifikationen in der Betriebsumgebung zu überprüfen. Jegliche Abweichungen von der entsprechenden Softwaredokumentation müssen dem Lieferanten innerhalb von drei (3) Monaten nach dem früheren der folgenden Zeitpunkte schriftlich gemeldet werden: (a) dem Lieferdatum oder (b) dem Datum des SAT, sofern im Vertrag keine andere Frist vereinbart wurde. Wird die Meldung nicht rechtzeitig erfolgt, gilt die On-Premise-Software als abgenommen, und alle Ansprüche in Bezug auf Mängel, die während dieses Zeitraums entdeckt werden können, gelten als verwirkt. Der einzige Rechtsbehelf des Kunden für berechtigte Mängelansprüche innerhalb dieser 3-Monats-Frist ist die Behebung des Mangels oder eine anteilige Preisminderung gemäß den Klauseln 3.8.2 und 3.8.3 (sofern zutreffend). Danach unterliegen alle Mängelansprüche ausschließlich den Gewährleistungsbestimmungen in Klausel 3.8.
- 3.8. Gewährleistung.
- 3.8.1. Die Gewährleistungsfrist für die On-Premise-Software beträgt achtzehn (18) Monate ab dem Datum der Lieferung an den Standort des Lieferanten (EXW, Incoterms® 2020 Rheine, Deutschland) oder zwölf (12) Monate ab dem Installationsdatum, je nachdem, was zuerst eintritt.
- 3.8.2. Falls der Kunde den Lieferanten innerhalb der geltenden Gewährleistungsfrist über einen reproduzierbaren und wesentlichen Mangel der On-Premise-Software informiert, unternimmt der Lieferant angemessene Anstrengungen, um den Mangel durch Bereitstellung eines Patches, einer Umgehungslösung oder eines Ersatzes für die betroffene Softwarekomponente zu beheben. Die Behebung des Mangels stellt die einzige und ausschließliche Abhilfe für den Kunden bei einer Verletzung der Gewährleistung dar, sofern in dem folgenden Unterabschnitt nichts anderes bestimmt ist. Für Korrekturen, Updates oder Umgehungslösungen, die im Rahmen der Garantie bereitgestellt werden, gilt keine neue Garantiezeit.
- 3.8.3. Wenn der Lieferant den Gewährleistungsanspruch unbegründet ablehnt oder den Mangel nach zwei (2) gutgläubigen Versuchen innerhalb einer angemessenen Frist nicht behebt, kann der Kunde durch schriftliche Mitteilung eine anteilige Ermäßigung der für die betroffene On-Premise-Softwarekomponente gezahlten Lizenzgebühr verlangen.
- 3.8.4. Der Kunde gewährt dem Lieferanten rechtzeitig Zugang zu den relevanten Systemen, angemessene Unterstützung und alle erforderlichen Diagnoseinformationen, einschließlich Eingabedaten, Protokolldateien und Fehlerbeschreibungen, die zur Reproduktion und Behebung des gemeldeten Mangels erforderlich sind. Der Kunde erkennt an, dass die Behebung von Softwarefehlern unter Umständen einen längeren Zeitaufwand für Analyse, Tests und Validierung erfordert.
- 3.8.5. Die Gewährleistung gilt nicht für Mängel, die zurückzuführen sind, auf:
- i) Verwendung der Software entgegen der Dokumentation oder den schriftlichen Anweisungen des Lieferanten;
 - ii) unbefugten Modifikationen oder Änderungen;
 - iii) fehlerhaften Daten des Kunden;
 - iv) Verwendung mit Hardware, Betriebssystemen oder Software von Drittanbietern, die nicht vom Lieferanten bereitgestellt wurden;
 - v) unsachgemäße Behandlung oder Manipulation der zugehörigen Hardware;
 - vi) Nichtinstallation verfügbarer Updates oder Patches, die vom Lieferanten bereitgestellt werden;
 - vii) Datenbeschädigung oder -verlust durch Kundensysteme oder Eingriffe Dritter;
 - viii) jeder andere Grund, der nach der Lieferung nicht dem Lieferanten zuzuschreiben ist; oder
 - ix) Probleme, für die der Lieferant die Haftung ausgeschlossen hat.
- 3.8.6. Wenn der Lieferant feststellt, dass ein Gewährleistungsanspruch unbegründet ist, hat der Kunde dem

Lieferanten alle angemessenen Kosten zu erstatten, die ihm durch die Untersuchung des Anspruchs entstanden sind, einschließlich Diagnose, technische Analyse und Supportstunden.

4. BESTIMMUNGEN FÜR SAAS-DIENSTLEISTUNGEN

- 4.1. Zugriff und Nutzung. Vorbehaltlich der vollständigen Zahlung der anfallenden Gebühren durch den Kunden und der Einhaltung der Vertragsbedingungen gewährt der Lieferant dem Kunden ein nicht exklusives, nicht unterlizenzierbares und nicht übertragbares Recht auf Zugriff und Nutzung der SaaS-Dienste während der vereinbarten Abonnementlaufzeit, ausschließlich zur Nutzung durch autorisierte Benutzer und für interne Geschäftszwecke des Kunden.
- 4.2. Verwaltung von Anmeldedaten und Sicherheit. Der Lieferant stellt dem Kunden die für den Zugriff auf die SaaS-Dienste erforderlichen Anmeldedaten, Passwörter oder Netzwerkverbindungen zur Verfügung. Der Kunde ist für die Wahrung der Vertraulichkeit, Sicherheit und ordnungsgemäße Verwendung aller bereitgestellten Anmeldedaten verantwortlich. Dazu gehören die Implementierung interner Zugriffskontrollen, die Aktualisierung der Anmeldedaten nach Bedarf und die Verhinderung unbefugter Offenlegung oder Missbrauch. Der Lieferant haftet nicht für unbefugten Zugriff, Datenverlust oder Systemmissbrauch, der auf kompromittierte, weitergegebene oder falsch verwaltete Anmeldedaten unter der Kontrolle des Kunden zurückzuführen ist. Der Kunde muss den Lieferanten unverzüglich benachrichtigen, wenn er Kenntnis von einer tatsächlichen oder vermuteten Kompromittierung von Anmeldedaten erhält.
- 4.3. Abonnementlaufzeit. Sofern im Vertrag nichts anderes vereinbart ist, werden die SaaS-Dienste für eine anfängliche Laufzeit von mindestens einem (1) Jahr bereitgestellt. Danach verlängert sich das Abonnement automatisch um jeweils ein Jahr, sofern nicht eine der Parteien mindestens dreißig (30) Tage vor Ablauf der jeweils aktuellen Laufzeit schriftlich kündigt. Die Abonnementlaufzeit beginnt mit dem Datum der SaaS-Aktivierung.
- 4.4. Aktivierung der SaaS-Dienste. Die SaaS-Dienste werden aktiviert, sobald: (i) die erforderliche Hardwareinstallation und Inbetriebnahme abgeschlossen ist und (ii) die Verbindung zur Cloud-Umgebung des Lieferanten erfolgreich hergestellt wurde. Dieses Datum wird automatisch im Softwaresystem erfasst und gilt als offizielles Startdatum der Abonnementlaufzeit, begleitet von einer automatischen E-Mail-Benachrichtigung an den Kunden, in der der Beginn des Abonnements bestätigt wird. Verzögert sich die Aktivierung der SaaS-Dienste aufgrund der Nichterfüllung der Verpflichtungen des Kunden, gilt das Abonnement als (i) dreißig (30) Tage nach dem geplanten Aktivierungsdatum oder (ii) wenn kein solches Datum vereinbart wurde, dreißig (30) Tage nach Lieferung der letzten erforderlichen Hardwarekomponente als begonnen.
- 4.5. Kalibrierungszeitraum und Diagnosefunktionalität. Bestimmte erweiterte Diagnosefunktionen, darunter die Erkennung von Anomalien und die Schätzung der verbleibenden Nutzungsdauer, erfordern einen Kalibrierungszeitraum von mindestens drei (3) bis sechs (6) Monaten ununterbrochenem Systembetrieb nach der Aktivierung der SaaS-Dienste. Daher sind diese Funktionen nicht sofort nach Beginn der Abonnementlaufzeit verfügbar. Der Kunde erkennt an, dass die Wirksamkeit der Algorithmen zur Erkennung von Anomalien und zur vorausschauenden Wartung innerhalb der SaaS-Dienste von einem kontinuierlichen, stabilen Betrieb der überwachten Geräte über mindestens drei (3) aufeinanderfolgende Monate abhängt. Unterbrechungen im Betrieb der Geräte, inkonsistente Datenqualität oder Änderungen an der Sensorkonfiguration während dieses Zeitraums können den Kalibrierungsprozess verzögern oder beeinträchtigen und sich auf die Genauigkeit oder Verfügbarkeit der Diagnoseergebnisse auswirken.
- 4.6. Annahme der SaaS-Dienste. Die SaaS-Dienste gelten mit dem ersten Zugriff oder der ersten Nutzung als vom Kunden angenommen, es sei denn, der Kunde teilt dem Lieferanten innerhalb von zehn (10) Werktagen nach dem SaaS-Aktivierungsdatum schriftlich wesentliche Abweichungen von den in der entsprechenden SaaS-Dokumentation festgelegten Funktionsspezifikationen mit. In dieser Mitteilung müssen die Abweichungen angemessen detailliert beschrieben werden. Wenn der Lieferant die gemeldeten Nichtkonformitäten bestätigt, unternimmt er angemessene Anstrengungen, um diese innerhalb eines wirtschaftlich angemessenen Zeitraums zu beheben. Die Behebung ist das einzige und ausschließliche Rechtsmittel des Kunden für Nichtkonformitäten, die während dieses Zeitraums festgestellt werden. Wenn keine rechtzeitige Mitteilung erfolgt, gelten die SaaS-Dienste als vollständig akzeptiert.
- 4.7. Integration mit Systemen von Drittanbietern. Wenn der Kunde die Integration der SaaS-Dienste in seine eigenen oder fremden Anwendungen, Systeme oder privaten Cloud-Umgebungen wünscht, bedarf diese Integration der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Lieferanten. Eine solche Integration muss im Voraus technisch festgelegt werden und unterliegt zusätzlichen Einrichtungsgebühren, die separat angeboten werden. Der Lieferant behält sich das Recht vor, jede Integration abzulehnen, die nach seinem vernünftigen Ermessen die Sicherheit, Leistung oder Integrität der SaaS-Dienste beeinträchtigen würde.
- 4.8. Wartung der Sensoren und Austausch der Hardware. Der Kunde ist dafür verantwortlich, dass alle Sensoren und zugehörigen Komponenten, die in Verbindung mit den SaaS-Diensten verwendet werden, ordnungsgemäß gewartet, kalibriert und, falls erforderlich, gemäß den Empfehlungen des Herstellers ausgetauscht werden. Die Sensoren sollten regelmäßig überprüft und mindestens alle fünf (5) Jahre ausgetauscht werden, um die Genauigkeit und Zuverlässigkeit des Systems dauerhaft zu gewährleisten. Der Austausch von Hardware (einschließlich, aber nicht beschränkt auf PROGNOST Chrome-Geräte, Sensoren und zugehörige Komponenten) ist nicht im SaaS-Abonnement enthalten und muss vom Kunden separat erworben werden. Der Lieferant haftet nicht für Fehlalarme, nicht erkannte Fehler oder ungenaue Diagnosen, die auf eine Verschlechterung der Sensoren, unsachgemäße Wartung oder den nicht erfolgten Austausch abgelaufener oder fehlerhafter Hardware zurückzuführen sind. Auf Anfrage kann der Lieferant vorbehaltlich der Verfügbarkeit und einer separaten kommerziellen Vereinbarung Sensorprüfungs- und -austauschdienste anbieten.
- 4.9. Aussetzung des Zugriffs. Der Lieferant kann den Zugriff des Kunden oder eines autorisierten Benutzers auf die SaaS-Dienste ohne Haftung aussetzen, wenn:
- 4.9.1. der Lieferant feststellt, dass der fortgesetzte Zugriff oder Betrieb ein Sicherheits- oder Betriebsrisiko darstellt, einschließlich im Falle eines vermuteten Cyberangriffs, einer Datenverletzung oder eines Missbrauchs der SaaS-Dienste;
 - 4.9.2. die Nutzung der Dienste durch den Kunden die Funktionalität, Leistung oder Integrität der Infrastruktur des Lieferanten beeinträchtigt oder andere Kunden beeinträchtigt;
 - 4.9.3. der Kunde oder ein autorisierter Benutzer die Dienste unter Verstoß gegen geltendes Recht oder gegen den Vertrag nutzt;
 - 4.9.4. erforderliche Dienste von Drittanbietern oder Plattformkomponenten aus Gründen, die außerhalb der Kontrolle des Lieferanten liegen, nicht mehr verfügbar sind; oder
 - 4.9.5. der Kunde keine gültige Netzwerkverbindung zur Cloud-Umgebung des Lieferanten aufrechterhält, wie sie für die SaaS-

Dienste erforderlich ist.

Der Lieferant unternimmt angemessene Anstrengungen, um den Kunden über die Aussetzung zu informieren und den Zugang oder die Funktionalität wiederherzustellen, sobald das Problem behoben ist. Der Lieferant haftet nicht für Verluste, Verzögerungen oder Datenprobleme, die sich aus einer gemäß dieser Klausel durchgeführten Aussetzung ergeben.

4.10. Gewährleistung.

4.10.1. Der Lieferant gewährleistet, dass die SaaS-Dienste bei normaler Nutzung während der Abonnementlaufzeit („Gewährleistungsfrist“) im Wesentlichen den in der SaaS-Dokumentation festgelegten Funktionsspezifikationen entsprechen. Diese Gewährleistung gilt nur für wesentliche Nichtkonformitäten, die reproduzierbar sind und dem Lieferanten innerhalb der Gewährleistungsfrist schriftlich gemeldet werden. Die einzige Verpflichtung des Lieferanten und der ausschließliche Rechtsbehelf des Kunden bei einer Verletzung dieser Garantie besteht nach Wahl des Lieferanten darin, (i) die Nichtkonformität innerhalb einer angemessenen Frist zu beheben oder (ii) eine Umgehungslösung bereitzustellen, die eine im Wesentlichen gleichwertige Funktionalität wiederherstellt.

4.10.2. Die Gewährleistung gilt nicht für Mängel, die zurückzuführen sind, auf:

- i) Verwendung der Software, die nicht der Dokumentation oder den schriftlichen Anweisungen des Lieferanten entspricht;
- ii) unbefugten Modifikationen oder Änderungen;
- iii) fehlerhaften Daten des Kunden;
- iv) Versäumnis des Kunden, die Internetverbindung aufrechtzuerhalten;
- v) Verwendung mit Hardware, Betriebssystemen oder Software von Drittanbietern, die nicht vom Lieferanten bereitgestellt wurden;
- vi) unsachgemäße Behandlung oder Manipulation der zugehörigen Hardware;
- vii) Versäumnis, vom Lieferanten bereitgestellte Updates oder Patches zu installieren;
- viii) Datenbeschädigung oder -verlust durch Kundensysteme oder Eingriffe Dritter
- ix) alle anderen Ursachen, die nach der Lieferung nicht dem Lieferanten zuzuschreiben sind; oder
- x) Probleme, für die der Lieferant die Haftung ausgeschlossen hat.

5. **NUTZUNG**

5.1. Einhaltung von Vorschriften. Die On-Premise-Software oder die SaaS-Dienste entsprechen den geltenden Gesetzen und Vorschriften der Europäischen Union, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens in Kraft sind.

5.2. Nutzungsbeschränkungen. Der Kunde darf die On-Premise-Software oder die SaaS-Dienste nicht für Zwecke nutzen, die über den Umfang der im Vertrag gewährten Lizenz oder Zugriffsrechte hinausgehen. Der Kunde darf zu keinem Zeitpunkt, und er darf auch keinen autorisierten Benutzer der On-Premise-Software oder der SaaS-Dienste gestatten, diese Software oder Dienste in einer Weise zu nutzen, die: (i) diese Software, Dienste oder zugehörige Dokumentation an Dritte weitergibt, unterlizenziert, vermietet, verleiht oder anderweitig zur Verfügung stellt; (ii) diese Software, Dienste oder zugehörige Dokumentation kopiert, übersetzt, modifiziert oder davon abgeleitete Werke erstellt; (iii) die Software oder die Softwarekomponenten dieser Dienste disassembliert, dekompiert, zurückentwickelt oder auf andere Weise versucht, auf den Quellcode oder die zugrunde liegende Struktur dieser Software zuzugreifen; oder (iv) Eigentumsvermerke entfernt oder unkenntlich macht. Der Kunde darf Dritten, mit Ausnahme seiner Mitarbeiter und der Mitarbeiter seiner verbundenen

Unternehmen, nicht gestatten, die On-Premise-Software oder die SaaS-Dienste ganz oder teilweise zu implementieren, darauf zuzugreifen oder sie zu nutzen.

5.3. Änderungen. Der Lieferant kann Änderungen, Aktualisierungen oder Verbesserungen an der On-Premise-Software und den SaaS-Diensten vornehmen, wenn dies aus technischen Gründen, zur Aufrechterhaltung der Kompatibilität, Leistung oder Sicherheit oder zur Einhaltung geltender gesetzlicher oder behördlicher Anforderungen erforderlich ist. Routinemäßige Aktualisierungen sind im Abonnement der SaaS-Dienste enthalten. Für Funktionsupgrades oder -erweiterungen, die über Standardaktualisierungen hinausgehen, können für die On-Premise-Software zusätzliche Gebühren anfallen. Im Falle der On-Premise-Software muss der Kunde die bereitgestellten Aktualisierungen unverzüglich implementieren. Bei SaaS-Diensten können Änderungen, Aktualisierungen oder Verbesserungen vom Lieferanten von Zeit zu Zeit als Teil des allgemeinen Lebenszyklus der Dienste bereitgestellt werden. Wenn der Kunde die erforderlichen Aktualisierungen nicht übernimmt oder keine kompatible Umgebung aufrechterhält, kann dies zu eingeschränkter Funktionalität oder eingeschränktem Zugriff führen.

5.4. Verwendung von Berichten. Die vom Lieferanten bereitgestellten Berichte (z. B. Frühwarnberichte) und SaaS-Funktionen (z. B. Anomalie- oder Fehlererkennung) basieren auf dem proprietären Know-how des Lieferanten, datengesteuerten Algorithmen und auf Daten oder Materialien, die vom Kunden oder in dessen Auftrag bereitgestellt werden. Der Kunde erkennt an, dass diese Daten inhärente Messtoleranzen enthalten können und möglicherweise nicht vollständig oder genau den Echtzeitzustand oder die Leistung des/der Kompressoren widerspiegeln. Er erkennt ferner an, dass diese Berichte und Funktionen zwar als Hilfsmittel zur Unterstützung der Wartungsplanung, Diagnose und operativen Entscheidungsfindung gedacht sind, jedoch keine Garantie für die Erkennung oder Verhinderung aller Ausfälle bieten. Sie stellen keine verbindlichen Leistungsgarantien oder Sicherheitszusicherungen dar. Die tatsächliche Leistung des Kompressors oder der Anlage kann von den in den Berichten oder Funktionen dargestellten Trends oder Erkenntnissen abweichen. Der Kunde bleibt allein verantwortlich für alle Betriebs-, Wartungs- oder Sicherheitsentscheidungen, die auf der Grundlage dieser Berichte und Funktionen getroffen werden.

6. **BESTIMMUNGEN FÜR SERVICE-DIENSTLEISTUNGEN**

6.1. Leistungsstandards. Serviceleistungen werden gemäß den allgemein anerkannten Branchenstandards und technischen Richtlinien sowie auf der Grundlage erfahrungsbasierter Methoden erbracht. Dazu gehört insbesondere die Bewertung des Maschinenzustands auf der Grundlage technisch abgeleiteter Daten, die von der Hardware, den Geräten und Systemen von am Standort des Kunden erfasst werden. Diese Bewertungen hängen von der Art, Konfiguration und ordnungsgemäßen Funktion der installierten Hardware und anderer Geräte und Systeme des Kunden ab. Der Lieferant ist nicht verantwortlich für Schlussfolgerungen oder Empfehlungen, wenn der zugrunde liegende Zustand mit der gelieferten und installierten Hardware nicht erkennbar ist oder wenn die Interpretation der Daten naturgemäß probabilistische oder auf Einschätzungen basierende Bewertungen beinhaltet.

6.2. Nutzung und Offenlegung von Leistungen. Berichte, Analysen, Pläne, Berechnungen und andere vom Lieferanten im Zusammenhang mit Serviceleistungen bereitgestellte Leistungen gelten als angenommen, sofern der Kunde nicht innerhalb von fünf (5) Werktagen nach Erhalt schriftlich

begründete Einwände erhebt. Diese Leistungen sind ausschließlich für die interne Nutzung durch den Kunden im Zusammenhang mit der Geräteüberwachung, Fehlererkennung und Wartungsplanung gemäß der Definition im Vertrag bestimmt. Diese Leistungen basieren auf Dateninterpretation, Trendbewertung und Zustandsanalyse und sind nicht als verbindliche Empfehlungen, Garantien für die Maschinenleistung oder als Ersatz für das eigene betriebliche Urteilsvermögen des Kunden gedacht. Der Kunde darf diese Leistungen ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Lieferanten weder ganz noch teilweise an Dritte weitergeben oder verbreiten. Unter keinen Umständen dürfen diese Leistungen von Dritten als Grundlage für Entscheidungen, Ansprüche oder Vertrauen jeglicher Art verwendet werden. Der Lieferant behält alle geistigen Eigentumsrechte an diesen Leistungen. Nur Originale mit der autorisierten Unterschrift des Lieferanten gelten als rechtsgültig.

- 6.3. Gewährleistung und ausschließlicher Rechtsbehelf. Der Lieferant gewährleistet, dass die Serviceleistungen mit angemessener Sachkenntnis und Sorgfalt und in Übereinstimmung mit dem Vertrag erbracht werden. Serviceleistungen sind beratender Natur und basieren auf der Auswertung von Systemdaten, die mit den Diagnosetools und -methoden des Lieferanten aus den Geräten des Kunden gewonnen werden. Sie sind nicht als verbindliche Anweisungen oder Ersatz für die eigene Betriebsüberwachung des Kunden gedacht. Im Falle eines wesentlichen Mangels bei der Erbringung der Serviceleistungen besteht die einzige Verpflichtung des Lieferanten und der ausschließliche Rechtsbehelf des Kunden in der Korrektur oder erneuten Erbringung des betroffenen Teils der Leistungen. Es gilt keine weitere ausdrückliche oder stillschweigende Gewährleistung, einschließlich einer Gewährleistung für das Ergebnis oder die Eignung für einen bestimmten Zweck.
- 6.4. Abhängigkeit von SaaS-Diensten. Die Servicedienste sind von Daten abhängig, die über die SaaS-Umgebung des Lieferanten und/oder die On-Premise-Software erfasst werden. Wenn die Servicedienste von den SaaS-Diensten abhängig sind und die SaaS-Dienste ausgesetzt werden, werden daher auch die damit verbundenen Servicedienste ausgesetzt; (oder) wenn die SaaS-Dienste auslaufen, gekündigt oder nicht verlängert werden, enden die Servicedienste automatisch zum gleichen Zeitpunkt. Eine solche Aussetzung oder Kündigung erfolgt ohne Haftung oder weitere Verpflichtungen für den Lieferanten.

7. BESTIMMUNGEN FÜR HARDWARE

- 7.1. Übertragung des Eigentums. Das Eigentum an der Hardware geht nach vollständiger Bezahlung des geltenden Vertragspreises auf den Kunden über.
- 7.2. Gefahrenübergang. Das Risiko des Verlusts oder der Beschädigung der Hardware geht gemäß den im Vertrag festgelegten Incoterms® auf den Kunden über. Ist keine Lieferbedingung festgelegt, geht das Risiko mit der Bereitstellung der Ware am Sitz des Lieferanten auf den Kunden über (EXW, Incoterms® 2020 Rheine, Deutschland). Verzögert sich die Lieferung auf Wunsch des Kunden oder aufgrund von Umständen, die außerhalb der Kontrolle des Lieferanten liegen, geht das Risiko zum ursprünglich vereinbarten Liefertermin auf den Kunden über.
- 7.3. Geistiges Eigentum an der Hardware. Mit Ausnahme des Rechts, die Hardware in der gelieferten Form und ausschließlich für den vorgesehenen Zweck zu nutzen, werden keine Lizenzen oder sonstigen Rechte am geistigen Eigentum an der Hardware auf den Kunden übertragen.
- 7.4. Eingebettete Software. Vom Lieferanten gelieferte Speichermedien oder andere Hardware können andere

eingebettete Software als die im Vertrag ausdrücklich genannte On-Premise-Software enthalten. Dem Kunden werden keine Lizenzen oder Rechte zur Nutzung dieser eingebetteten Software gewährt, außer in dem Umfang, der für den normalen und vorgesehenen Betrieb der zugehörigen Hardware erforderlich ist. Jede andere Nutzung dieser eingebetteten Software erfordert eine separate Lizenz, die der Kunde direkt vom Lieferanten erwerben muss.

- 7.5. Annahme. Vor dem Versand kann der Kunde eingeladen werden, die Hardware in den Räumlichkeiten des Lieferanten zu überprüfen, um die Lieferbereitschaft sicherzustellen. Nach der Lieferung wird ein gemeinsamer Standortabnahmetest (SAT) durchgeführt, um zu überprüfen, ob die Hardware gemäß den vereinbarten Spezifikationen in der Betriebsumgebung des Kunden funktioniert. Transportschäden, Fehlmengen, Versandfehler oder Nichtkonformitäten müssen dem Lieferanten innerhalb von drei (3) Monaten nach dem früheren der folgenden Termine schriftlich gemeldet werden: (a) dem Liefertermin oder (b) dem Datum des SAT, sofern im Vertrag keine andere Frist vereinbart wurde. Die Nichtvorlage einer fristgerechten Meldung gilt als unwiderrufliche Annahme, und alle damit verbundenen Ansprüche verfallen. Der einzige Rechtsbehelf des Kunden für berechtigte Ansprüche innerhalb dieser Frist besteht in der Lieferung fehlender Teile, der Reparatur oder dem Ersatz der betroffenen Hardware oder einer anteiligen Preisminderung gemäß den Klauseln 7.6.2 oder 7.6.3 (sofern zutreffend). Danach unterliegen Mängelansprüche der folgenden Gewährleistungsklausel.
- 7.6. Gewährleistungen
- 7.6.1. Die Gewährleistungsfrist für Hardware beträgt achtzehn (18) Monate ab Lieferdatum oder zwölf (12) Monate ab Installationsdatum, je nachdem, was zuerst eintritt.
- 7.6.2. Falls der Kunde dem Lieferanten innerhalb der geltenden Gewährleistungsfrist einen Material- oder Verarbeitungsfehler an der Hardware meldet, wird der Lieferant nach eigenem Ermessen die fehlerhafte Komponente reparieren oder ersetzen. Die Reparatur oder der Ersatz stellt die einzige und ausschließliche Abhilfe des Kunden für jede Verletzung der Gewährleistung dar, sofern in dieser Klausel nichts anderes bestimmt ist. Für Reparaturen, Ersatzlieferungen oder Nachbesserungen, die im Rahmen der Gewährleistung durchgeführt werden, gilt keine neue Gewährleistungsfrist.
- 7.6.3. Wenn der Lieferant den Gewährleistungsanspruch unbegründet ablehnt oder den Mangel nach zwei (2) gutgläubigen Versuchen innerhalb einer angemessenen Frist nicht behebt, kann der Kunde durch schriftliche Mitteilung eine angemessene Minderung des Kaufpreises für die betroffene Hardware verlangen.
- 7.6.4. Der Kunde gewährt dem Lieferanten rechtzeitig Zugang, angemessene Unterstützung und alle erforderlichen Systemkomponenten oder Informationen, die zur Durchführung von Diagnosen oder Korrekturmaßnahmen erforderlich sind. Der Kunde erkennt an, dass die Behebung bestimmter Mängel je nach den betroffenen Komponenten und den Betriebsbedingungen unter Umständen mehr Zeit in Anspruch nehmen kann.
- 7.6.5. Die Garantie gilt nicht für Mängel, die zurückzuführen sind auf:
- i) unsachgemäße Installation oder Verwendung entgegen den Anweisungen des Lieferanten;
 - ii) mangelnde ordnungsgemäße Wartung;
 - iii) Umgebungsbedingungen außerhalb der angegebenen Toleranzen;
 - iv) elektrische oder mechanische Überlastung;
 - v) unsachgemäße Lagerung;
 - vi) Missbrauch oder Verwendung außerhalb des vorgesehenen Anwendungsbereichs;

- vii) Missbrauch, Unfall oder übermäßige Beanspruchung;
- viii) Verbindungsprobleme, für die der Kunde verantwortlich ist
- ix) vom Lieferanten nicht genehmigte Änderungen oder Reparaturen an der Hardware oder ihrer Konfiguration;
- x) alle anderen Ursachen, die nach der Lieferung nicht dem Lieferanten zuzuschreiben sind; oder
- xi) Probleme, für die der Lieferant die Haftung ausgeschlossen hat.

7.6.6. Wenn der Lieferant feststellt, dass ein Gewährleistungsanspruch unbegründet ist, hat der Kunde dem Lieferanten alle angemessenen Kosten zu erstatten, die ihm durch die Untersuchung des Anspruchs entstanden sind, einschließlich Inspektion, Transport und Arbeitsaufwand.

8. WARTUNG VON ON-PREMISE-SOFTWARE

8.1. Optionale Softwarewartungsdienste. Der Kunde kann die Softwarewartung für On-Premise-Software durch Erteilung eines Auftrags beantragen. Solche Dienste unterliegen, sofern sie vom Lieferanten angenommen werden, einer separaten jährlichen Wartungsgebühr. Der Umfang dieser Dienste richtet sich nach der schriftlichen Vereinbarung zum Zeitpunkt der Auftragsannahme. Die Preisgestaltung erfolgt gemäß Ziffer 11.1 (Grundlage für die Preisgestaltung) und kann für jede Verlängerungsfrist gemäß dem Vertrag aktualisiert werden.

8.2. Laufzeit. Sofern im Vertrag nichts anderes vereinbart ist, wird die Softwarewartung für eine anfängliche Laufzeit von einem (1) Jahr bereitgestellt, die sich automatisch um jeweils ein Jahr verlängert, sofern nicht eine der Parteien mindestens dreißig (30) Tage vor Ablauf der jeweils aktuellen Laufzeit schriftlich mitteilt, dass sie die Verlängerung nicht wünscht.

8.3. Umfang. Der Umfang der Softwarewartung entspricht der Beschreibung in der angenommenen Bestellung. Der Lieferant garantiert keine Kompatibilität mit Betriebssystemen oder Plattformen, die zum Zeitpunkt der Bestellung nicht ausdrücklich als unterstützt angegeben wurden. Alle Maßnahmen, die zur Unterstützung zukünftiger Änderungen auf Kundenseite erforderlich sind, können einer gesonderten Vereinbarung und zusätzlichen Gebühren unterliegen.

8.4. Bedingungen für Softwarewartungsdienste. Softwarewartungsdienste sind nur für die jeweils aktuelle Version der On-Premise-Software verfügbar. Der Kunde muss die vom Lieferanten bereitgestellten Updates, Upgrades und Patches unverzüglich und gemäß den beigefügten Anweisungen oder technischen Anforderungen implementieren. Sofern nicht schriftlich anders vereinbart, ist der Lieferant nicht verpflichtet, Wartungsunterstützung für veraltete oder modifizierte Versionen der On-Premise-Software zu leisten. Wo ein Zugang vor Ort erforderlich ist, stellt der Kunde dem Lieferanten auf eigene Kosten und innerhalb eines angemessenen Zeitrahmens angemessenen Zugang, Arbeitsbedingungen sowie jegliche notwendige Hardware, Systeme oder Infrastruktur zur Verfügung, die für die Durchführung der Dienstleistungen benötigt werden.

8.5. Gewährleistung. Der Lieferant gewährleistet, dass alle Softwarewartungsleistungen auf professionelle und fachgerechte Weise in Übereinstimmung mit den allgemein anerkannten Branchenstandards für solche Leistungen erbracht werden. Diese Gewährleistung beschränkt sich auf die erneute Erbringung nicht konformer Dienstleistungen, vorausgesetzt, dass der Kunde den Lieferanten innerhalb von dreißig (30) Tagen nach Durchführung der jeweiligen Wartungsmaßnahme schriftlich über die angebliche Nichtkonformität informiert und ausreichende Details angibt, damit der Lieferant das Problem überprüfen kann. Das Vorstehende stellt die einzige und ausschließliche Abhilfe des Kunden bei Verstößen gegen diese Gewährleistung dar.

8.6. Optionale Schulungs- und Konfigurationsdienstleistungen.

Darüber hinaus kann der Kunde durch Einreichen einer Bestellung Schulungsdienstleistungen oder Konfigurationsunterstützung im Zusammenhang mit der Konfiguration, Änderung oder Integration der On-Premise-Software anfordern. Diese Dienstleistungen unterliegen der schriftlichen Zustimmung des Lieferanten und werden auf der Grundlage des zum Zeitpunkt der Bestellung vereinbarten Umfangs und Preises gemäß der dann geltenden Preisliste des Lieferanten erbracht.

9. LIEFERUNG UND VERZÖGERUNG

9.1. Sofern im Vertrag nicht anders angegeben, lautet die Lieferbedingung für die Hardware und alle physischen Medien, die die On-Premise-Software enthalten, EXW, Incoterms® 2020 Rheine, Deutschland, am Standort des Lieferanten. Sofern nicht schriftlich anders vereinbart, werden die Art, der Weg und die Mittel der Lieferung der Hardware oder aller physischen Medien, die die On-Premise-Software enthalten, vom Lieferanten festgelegt. Der Lieferant kann Teillieferungen vornehmen, die als unabhängige Transaktionen behandelt und separat in Rechnung gestellt werden.

9.2. Im Falle einer ausschließlich vom Lieferanten verursachten Verzögerung der Lieferung der Hardware und sofern diese Verzögerung über eine Nachfrist von dreißig (30) Kalendertagen ab dem vereinbarten Liefertermin hinaus andauert, hat der Kunde Anspruch auf eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,5 % des Preises des verspäteten Teils der Hardware für jede volle Woche der Verzögerung danach, bis zu einem Höchstbetrag von 5 % des Gesamtpreises der Hardware gemäß der entsprechenden Bestellung. Dieser pauschale Schadensersatz ist der einzige und ausschließliche Anspruch des Kunden für jede Verzögerung bei der Lieferung der Hardware und stellt eine vollständige und endgültige Entschädigung für alle Verluste, Kosten oder Schäden dar, die im Zusammenhang mit dieser Verzögerung entstehen.

9.3. Die Einhaltung verbindlicher Lieferfristen setzt voraus, dass der Kunde alle für die Lieferung erforderlichen Verpflichtungen rechtzeitig erfüllt, einschließlich der Bereitstellung der erforderlichen Dokumente, Spezifikationen, Genehmigungen und vereinbarten Vorauszahlungen. Wenn Verzögerungen aufgrund von Umständen auftreten, die nicht dem Lieferanten zuzurechnen sind, einschließlich, aber nicht beschränkt auf höhere Gewalt oder die Nichterfüllung der Verpflichtungen des Kunden, verlängert sich die Lieferfrist entsprechend.

10. KUNDENMITWIRKUNG

10.1. Allgemeine Verpflichtung zur Zusammenarbeit. Die Leistung des Lieferanten hängt von der rechtzeitigen und vollständigen Erfüllung aller vertraglichen Verpflichtungen durch den Kunden ab. Dazu gehört unter anderem die Bereitstellung aller erforderlichen Unterlagen, Genehmigungen, technischen Daten, Zeichnungen, Netzwerkzugänge, Verbindungen und sonstigen Materialien, die der Lieferant zur Erfüllung seiner Leistung benötigt. Alle vom Lieferanten dem Kunden zur Genehmigung vorgelegten Unterlagen sind innerhalb von fünf (5) Werktagen zu prüfen, andernfalls gelten die Unterlagen als genehmigt.

10.2. Konnektivität und Infrastruktur für SaaS. Bei SaaS-Diensten muss der Kunde eine stabile, sichere und kontinuierliche Internetverbindung zwischen seinen Geräten und der Cloud-Infrastruktur des Lieferanten gemäß den im Vertrag festgelegten oder vom Lieferanten bereitgestellten technischen Spezifikationen sicherstellen. Der Kunde muss alle erforderlichen Netzwerkzugänge, Firewalls und VPNs konfigurieren und warten. Der Lieferant übernimmt keine Verantwortung für Dienstunterbrechungen, Nichtverfügbarkeit, Leistungsbeeinträchtigungen oder Datenverluste, die auf Fehlkonfigurationen oder Verbindungsausfälle auf Seiten des

- Kunden zurückzuführen sind.
- 10.3. Zugriffskontrolle und Verantwortung des Benutzers. Der Kunde ist verantwortlich und haftbar für alle Nutzungen der SaaS-Dienste und der On-Premise-Software, die sich aus dem vom Kunden gewährten Zugriff oder durch seine Systeme, Infrastruktur oder Anmeldedaten ermöglicht werden, unabhängig davon, ob dieser Zugriff autorisiert ist oder nicht. Jede Handlung oder Unterlassung eines autorisierten Benutzers, die einen Vertragsbruch darstellen würde, wenn sie vom Kunden begangen würde, gilt als Vertragsbruch durch den Kunden.
- 10.4. Modifikationen und Systemänderungen. Wenn der Kunde Teile seiner Systemkonfiguration, einschließlich Hardware, Software, Sensorkonfigurationen oder -layout, Schwellenwerte oder Netzwerkparameter, modifiziert, verändert oder neu konfiguriert, erfolgen solche Änderungen auf alleiniges Risiko des Kunden. Der Kunde hat den Lieferanten im Voraus über solche Änderungen zu informieren. Der Lieferant haftet nicht für Auswirkungen, die solche Änderungen auf die Systemleistung, Genauigkeit, Zuverlässigkeit oder einen zuvor für das System geltenden Zertifizierungs- oder Validierungsstatus haben können. Die Gewährleistungen, Supportverpflichtungen und Leistungszusagen des Lieferanten gelten nicht für Systeme, die ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Lieferanten verändert wurden.
- 10.5. Datenqualität – Betriebsdaten. Der Kunde stellt dem Lieferanten alle technischen und betrieblichen Daten zur Verfügung, die für die Leistung der Produkte angemessen erforderlich sind. Dazu gehören unter anderem Maschinenkonfigurationsdaten, historische Protokolle, Schwellenwerteneinstellungen und Wartungshistorie. Der Lieferant unternimmt angemessene Anstrengungen, um die Plausibilität der bereitgestellten Daten zu bewerten; der Lieferant übernimmt jedoch keine Verantwortung für die Genauigkeit, Vollständigkeit oder Eignung dieser Daten oder für Folgen, die sich aus dem Vertrauen auf falsche oder unvollständige Daten ergeben, die vom Kunden oder in dessen Namen bereitgestellt wurden. Wenn die Konnektivität aus Gründen, die außerhalb der Kontrolle des Lieferanten liegen, unterbrochen oder die Datenintegrität beeinträchtigt wird (einschließlich, aber nicht beschränkt auf: (i) Konnektivitätsausfall auf Kundenseite; (ii) Manipulation der Hardware oder Systemkomponenten; oder (iii) Hardwarefehlfunktion, die nicht unter die Garantie fällt), kann der Lieferant die betroffenen Dienste ohne Haftung aussetzen.
- 10.6. Anforderungen an den physischen Standort und Unterstützung bei der Installation. Der Kunde muss seinen Standort für die Installation und den Betrieb der Produkte vorbereiten, einschließlich aller erforderlichen Infrastrukturen wie Kabelverlegung, Stromversorgung, mechanische Halterungen und Umgebungskontrollen. Sofern nicht schriftlich anders vereinbart, werden die Installation und Inbetriebnahme der Produkte vom Lieferanten durchgeführt. Wenn der Lieferant mit der Durchführung oder Unterstützung von Installationsarbeiten beauftragt wird, muss der Kunde Zugang, Arbeitsraum und technische Unterstützung in angemessenem Umfang bereitstellen, um diese Arbeiten zu ermöglichen, einschließlich Inbetriebnahme, Wartung und Fernzugriff.
- 10.7. Systeme von Drittanbietern und Kompatibilität. Die Integration mit Systemen von Drittanbietern (z. B. DCS, SCADA, ERP oder private Cloud-Umgebungen) unterliegt der vorherigen schriftlichen Genehmigung durch den Lieferanten. Der Kunde hat die Kompatibilität sicherzustellen und gegebenenfalls technischen Zugang oder Hardware-Muster bereitzustellen. Der Lieferant kann zusätzliche Gebühren für die Integrationsunterstützung erheben und behält sich das Recht vor, Integrationen abzulehnen, die Risiken für die Leistung, Kompatibilität oder Sicherheit darstellen.
- 10.8. Nichtkooperation. Wenn der Kunde einer seiner Verpflichtungen aus dieser Klausel 10 nicht nachkommt und diese Nichterfüllung die Leistungsfähigkeit des Lieferanten beeinträchtigt, ist der Lieferant berechtigt, die Leistung auszusetzen und eine Änderungsanordnung zu erlassen, um etwaige Auswirkungen auf Preisgestaltung, Lieferplan oder Umfang zu berücksichtigen. Der Lieferant haftet nicht für Leistungsausfälle oder Verzögerungen, die durch eine solche Nichterfüllung verursacht werden.
- 11. PREISE UND ZAHLUNG.**
- 11.1. Grundlage für die Preisgestaltung. Preise, Gebühren und Zahlungsbedingungen sind: (i) wie im Angebot des Lieferanten angegeben oder, falls keine Angaben vorhanden sind, (ii) die zum Zeitpunkt des Eingangs der Bestellung des Käufers beim Lieferanten geltenden Standardpreise/Standardgebühren des Lieferanten oder, falls weder (i) noch (ii) zutreffen, die zum Zeitpunkt des Versands der Produkte geltenden Standardpreise/Standardgebühren des Lieferanten.
- 11.2. Lizenzgebühr für On-Premise-Software. Die Lizenzgebühr für On-Premise-Software ist eine einmalige, nicht wiederkehrende Gebühr und wird gemäß den in der Bestellung festgelegten Meilensteinen in Rechnung gestellt. Für die fortgesetzte Nutzung der lizenzierten Software fallen keine zusätzlichen Gebühren an.
- 11.3. Gebühren für Dienstleistungen. Die Gebühren für SaaS-Dienstleistungen, Softwarewartung und Servicedienstleistungen (sofern zutreffend) werden jährlich im Voraus in Rechnung gestellt, sofern nicht schriftlich etwas anderes vereinbart wurde. Die Aktivierung und Bereitstellung von Dienstleistungen erfolgt unter der Voraussetzung der vollständigen Bezahlung der geltenden Preise.
- 11.4. Zahlungsbedingungen und Währung. Sofern nicht anders in der Offerte des Lieferanten angegeben, sind alle Zahlungen innerhalb von dreißig (30) Tagen ab Rechnungsdatum in Euro netto fällig.
- 11.5. Anpassungen. Der Lieferant kann die Gebühren für SaaS-Dienste, Servicedienste und Softwarewartung mit Wirkung zum Beginn einer Verlängerungsperiode anpassen. Die Preise für Hardware und On-Premise-Software können jederzeit angepasst werden; solche Anpassungen gelten jedoch nicht rückwirkend für bereits bestätigte Bestellungen oder bereits angenommene Angebote.
- 11.6. Nicht im Preis enthalten. Sofern nicht schriftlich vom Lieferanten angegeben, sind in den Preisen für Produkte nicht enthalten:
- 11.6.1. Mehrwertsteuer oder andere anwendbare Umsatzsteuern, die gemäß geltendem Recht in Rechnung gestellt werden;
- 11.6.2. Kosten für Fracht, Entladung, Lagerung, Versicherung, Steuern, Verbrauchssteuern, Gebühren, Zölle oder andere staatliche Abgaben im Zusammenhang mit der Hardware. Der Kunde zahlt diese Beträge oder erstattet sie dem Lieferanten;
- 11.6.3. Verpackungskosten, die über die üblichen inländischen Verpackungskosten des Lieferanten hinausgehen;
- 11.6.4. Installation, Wartung und Support;
- 11.6.5. Konnektivität zwischen den Geräten des Kunden und der Cloud-Infrastruktur des Lieferanten;
- 11.6.6. Vorbereitung und Bereitstellung von Installationsmedien für On-Premise-Software (z. B. USB-Sticks oder andere Datenträger);
- 11.6.7. zusätzliche Lieferungen oder Kopien von Benutzerhandbüchern in physischer Form;
- 11.6.8. Reisekosten und Unterkunftskosten; und
- 11.6.9. alle anderen Materialien oder physischen Komponenten, die für die Bereitstellung über den Standardlieferungsumfang hinaus erforderlich sind.

- 11.7. Onboarding. Schulungen, Onboarding oder andere Formen der Softwareeinführung sind weder in den Lizenzpreisen für On-Premise-Software noch für SaaS-Dienste enthalten. Solche Dienstleistungen unterliegen einer separaten Vereinbarung und werden gemäß Ziffer 11.1 (Grundlage für die Preisgestaltung) zu den vereinbarten Sätzen in Rechnung gestellt. Alle damit verbundenen Kosten, einschließlich Reisekosten und Programminstallation (sofern zutreffend), gehen zu Lasten des Kunden.
- 11.8. Quellensteuern. Alle Preise verstehen sich ohne Quellensteuern oder Steuerabzüge. Wenn solche Steuern gesetzlich einbehalten werden müssen, hat der Kunde den Bruttobetrag zu zahlen, damit der Lieferant den vollen Rechnungsbetrag erhält.
- 11.9. Verzugszinsen. Bei Zahlungsverzug werden Zinsen in Höhe von sechs Prozent (6 %) p. a. oder dem höchsten gesetzlich zulässigen Zinssatz berechnet, je nachdem, welcher niedriger ist, unbeschadet weiterer Rechte auf Geltendmachung zusätzlicher Schadensersatzansprüche wegen anhaltenden Zahlungsverzugs.
- 11.10. Rechnungsstreitigkeiten. Wenn der Kunde einen Teil einer Rechnung beanstandet, muss er den Lieferanten innerhalb von zehn (10) Tagen nach Erhalt schriftlich unter Angabe des beanstandeten Betrags und der Gründe für die Beanstandung benachrichtigen. Wird diese Mitteilung nicht innerhalb dieser Frist gemacht, gilt die Rechnung als akzeptiert. Im Falle einer teilweisen Beanstandung hat der Kunde den unbeanstandeten Teil gemäß den vereinbarten Zahlungsbedingungen zu bezahlen. Nach Klärung des beanstandeten Betrags hat der Kunde alle ausstehenden Beträge, einschließlich etwaiger Verzugszinsen, unverzüglich zu bezahlen.
- 11.11. Keine Rückerstattungen. Geleistete Zahlungen sind nicht erstattungsfähig. Der Kunde hat kein Recht auf Aufrechnung oder Zurückhaltung der Zahlung, es sei denn, seine Forderung ist unbestritten oder wurde von einem zuständigen Gericht rechtskräftig festgestellt.
- 11.12. Zahlungsausfälle. Bleibt eine unbestrittene Rechnung mehr als fünfzehn (15) Tage nach ihrem Fälligkeitsdatum unbezahlt, kann der Lieferant nach einer schriftlichen Mitteilung von mindestens fünf (5) Tagen seine Leistungen aus dem Vertrag aussetzen. Dies umfasst das Recht, (i) den Zugang des Kunden zu den SaaS-Diensten auszusetzen oder zu sperren, (ii) alle Supportleistungen für die On-Premise-Software auszusetzen und (iii) ausstehende Hardwarelieferungen oder andere Dienstleistungen zurückzuhalten oder zu verzögern. Der Lieferant kann eine solche Aussetzung durch technische Mittel durchsetzen, einschließlich Lizenzschlüsselkontrollen, Zugriffssperren oder Deaktivierung von Anmeldedaten, soweit zutreffend. Wenn der überfällige Betrag mehr als dreißig (30) Tage nach seinem Fälligkeitsdatum unbezahlt bleibt, kann der Lieferant nach einer schriftlichen Mitteilung von mindestens zehn (10) Tagen den Vertrag ganz oder teilweise ohne Haftung kündigen.
- 12. HAFTUNG**
- 12.1. Haftungsausschluss. Sofern nicht ausdrücklich in den geltenden Gewährleistungsklauseln des Vertrags vorgesehen, werden alle Produkte im jeweiligen „Ist-Zustand“ und ohne weitere ausdrückliche, stillschweigende oder gesetzliche Gewährleistungen oder Zusicherungen bereitgestellt. Soweit gesetzlich zulässig, lehnt der Lieferant alle anderen Gewährleistungen ab, einschließlich, aber nicht beschränkt auf stillschweigende Gewährleistungen der Marktgängigkeit, Eignung für einen bestimmten Zweck, Nichtverletzung von Rechten Dritter und Gewährleistungen, die sich aus dem Geschäftsverlauf, Handelsbräuchen oder Gepflogenheiten ergeben. Ohne Einschränkung des Vorstehenden übernimmt der Lieferant keine Gewähr dafür, dass (i) die On-Premise-Software und die SaaS-Dienste ununterbrochen oder fehlerfrei funktionieren; (ii) durch die Nutzung der Produkte ein bestimmtes Ergebnis oder Resultat erzielt wird; (iii) die Produkte den spezifischen funktionalen oder geschäftlichen Anforderungen des Kunden entsprechen; (iv) die Produkte mit den Systemen, der Umgebung oder dem Verwendungszweck des Kunden kompatibel sind (sofern nicht ausdrücklich schriftlich vereinbart oder ausdrücklich im Umfang eines angenommenen Softwarewartungsauftrags festgelegt); oder (v) eine Leistungsverbesserung der Geräte oder Maschinen des Kunden eintritt. Der Lieferant übernimmt ferner keine Gewähr für die Genauigkeit, Zuverlässigkeit oder Vollständigkeit von Ergebnissen, Analysen oder Empfehlungen, die durch oder mit den Produkten generiert werden.
- 12.2. Ausschlüsse.
- 12.2.1. Der Lieferant, seine verbundenen Unternehmen und ihre jeweiligen Mitarbeiter, Führungskräfte und Vertreter haften weder aufgrund vertraglicher noch außervertraglicher Haftung für indirekte oder Folgeschäden, einschließlich, aber nicht beschränkt auf entgangenen Gewinn, Produktionsausfall, Umsatzausfall, Nutzungsausfall, Vertragsverlust, Verlust erwarteter Einsparungen, Verlust oder Beschädigung von Daten, Kosten im Zusammenhang mit Ausfallzeiten oder Betriebsunterbrechungen, Kapitalkosten oder Kosten oder Verbindlichkeiten, die sich aus Umweltverschmutzung oder Umweltschäden ergeben, selbst wenn der Lieferant auf die Möglichkeit solcher Schäden hingewiesen wurde.
- 12.2.2. Ohne Einschränkung des Vorstehenden haftet der Lieferant nicht für Schäden, Ausfallzeiten oder andere Folgen für die Geräte oder Maschinen des Kunden (z. B. Kompressoren), die darauf zurückzuführen sind, dass die Produkte einen Defekt oder eine Fehlfunktion nicht erkannt oder vorhergesagt haben.
- 12.2.3. Der Lieferant haftet nicht für unbefugten Zugriff, Datenverletzungen oder andere Cybersicherheitsvorfälle, die auf Angriffe Dritter, Fehlkonfigurationen auf Kundenseite, unzureichende Netzwerkschutzmaßnahmen oder Ausfälle der Internetverbindung zurückzuführen sind.
- 12.2.4. Zur Klarstellung und unbeschadet der für die Hardware geltenden Garantie begründet die Erkennung eines Problems durch den Lieferanten über die Produkte keine Verpflichtung für den Lieferanten, Geräte oder Maschinen zu reparieren oder zu ersetzen, die vom Lieferanten oder seinen verbundenen Unternehmen im Rahmen eines separaten Vertrags an den Kunden verkauft wurden.
- 12.3. Haftungsbeschränkung. Unbeschadet der im Vertrag festgelegten Ausschlüsse und Haftungsausschlüsse darf die Gesamthaftung des Lieferanten für sämtliche Ansprüche, die sich aus oder im Zusammenhang mit einem bestimmten Produkttyp ergeben, folgende Grenze nicht überschreiten:
- 12.3.1. für Hardware: den vom Kunden für die betroffene Hardware gezahlten Vertragspreis;
- 12.3.2. für On-Premise-Software: die für die betroffene Software gezahlte Lizenzgebühr;
- 12.3.3. für SaaS-Dienste die Abonnementgebühren, die für die betroffenen SaaS-Dienste während des Zwölfmonatszeitraums vor dem Ereignis, das den Anspruch begründet, gezahlt wurden;
- 12.3.4. für Servicedienste oder Wartungsdienste die Gebühren, die für die jeweiligen Dienste während des Zwölfmonatszeitraums vor dem Ereignis, das den Anspruch begründet, gezahlt wurden.
- Wenn ein einzelner Anspruch mehr als ein Produkt betrifft, entspricht die maximale Haftung der Summe der geltenden Obergrenzen gemäß 12.3.1 bis 12.3.4 für die spezifischen betroffenen Produkte, wie oben berechnet.

- Diese Einschränkung gilt unabhängig von der Rechtsgrundlage des Anspruchs, einschließlich, aber nicht beschränkt auf Ansprüche, die sich aus oder im Zusammenhang mit der Nutzung oder Unmöglichkeit der Nutzung der Produkte oder der Erfüllung oder Nichterfüllung des Vertrags durch den Lieferanten ergeben, unabhängig davon, ob sie auf Vertragsbruch, Gewährleistung, Garantie, Fahrlässigkeit, verschuldensunabhängiger Haftung oder einer anderen Rechtsgrundlage beruhen.
- 12.4. Ausnahme von der Haftungsbeschränkung. Die in dieser Klausel dargelegten Haftungsausschlüsse und -beschränkungen gelten nicht, soweit sie auf vorsätzlichem Fehlverhalten oder grober Fahrlässigkeit des Lieferanten beruhen oder wenn solche Beschränkungen zwingenden Bestimmungen des anwendbaren Rechts widersprechen würden.
- 13. GEISTIGES EIGENTUM UND DATENRECHTE**
- 13.1. Eigentum und Nutzung von Unterlagen. Jede Partei behält alle geistigen Eigentumsrechte und Titel an Plänen, Zeichnungen, technischen Unterlagen und zugehörigen Materialien, die der anderen Partei zur Verfügung gestellt werden. Die empfangende Partei darf diese Materialien ohne die vorherige schriftliche Zustimmung der offenlegenden Partei nicht an Dritte weitergeben oder für andere Zwecke als die, für die sie bereitgestellt wurden, verwenden. Sofern nicht ausdrücklich schriftlich anders vereinbart, sind die technischen Unterlagen des Lieferanten (einschließlich, aber nicht beschränkt auf Zeichnungen, Entwürfe, Broschüren, Kataloge, Beschreibungen und Abbildungen) unverbindlich und stellen keine Gewährleistung oder Garantie für bestimmte Eigenschaften oder Leistungen dar. Technische Spezifikationen sind nur insoweit verbindlich, als sie vom Lieferanten ausdrücklich schriftlich bestätigt wurden.
- 13.2. Vorbehalt von Rechten. Der Lieferant und seine Lizenzgeber behalten alle geistigen Eigentumsrechte (einschließlich, aber nicht beschränkt auf Patente, Urheberrechte, Marken, Designrechte, Geschäftsgeheimnisse und Know-how) an den Produkten, der zugehörigen Dokumentation und allen vom Lieferanten bereitgestellten Arbeitsergebnissen, Outputs oder anderen Materialien (einschließlich aller Verbesserungen), unabhängig davon, ob diese bereits vor Vertragsabschluss bestanden oder unabhängig oder im Zusammenhang mit dem Vertrag entwickelt wurden, mit Ausnahme der im Vertrag ausdrücklich genannten eingeschränkten Lizenzen und Rechte. Es werden keine weiteren Rechte an geistigem Eigentum oder Lizenzen oder Rechte gewährt, weder stillschweigend noch anderweitig. Der Vertrag beinhaltet kein Recht zur Nutzung der Marken des Lieferanten.
- 13.3. Feedback. Der Lieferant kann alle Vorschläge, Empfehlungen oder Rückmeldungen des Kunden oder seiner Mitarbeiter in Verbindung mit den Produkten, der Software oder den Dienstleistungen, einschließlich vorgeschlagener Änderungen oder neuer Funktionen, ohne Einschränkung verwenden. Der Kunde überträgt hiermit alle Rechte, Titel und Interessen an solchen Rückmeldungen an den Lieferanten und verzichtet auf jegliche Ansprüche auf Entschädigung oder Namensnennung. Der Lieferant ist nicht verpflichtet, Rückmeldungen umzusetzen.
- 13.4. Datenrechte. Der Kunde behält alle Rechte, Titel und Interessen, einschließlich aller geistigen Eigentumsrechte an allen Rohdaten, sofern diese nicht gemäß diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen an den Lieferanten lizenziert wurden. Der Lieferant behält alle Rechte, Titel und Interessen an allen verarbeiteten Daten, sofern diese nicht gemäß diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen an den Kunden lizenziert wurden.
- 13.5. Rechte des Lieferanten an Rohdaten. Der Kunde gewährt dem Lieferanten, seinen verbundenen Unternehmen und allen in ihrem Namen handelnden Dritten ein weltweites, unbefristetes, nicht exklusives und gebührenfreies Recht zur Nutzung, Erfassung, Speicherung, Vervielfältigung, Anzeige, Aggregation, Analyse und sonstigen Verarbeitung von Rohdaten, um: (i) die Produkte bereitzustellen, zu unterstützen und zu warten; (ii) bestehende oder neue Technologien, Dienstleistungen und Angebote zu verbessern, zu entwickeln, zu erfinden, zu optimieren, zu vermarkten und zu verkaufen; und (iii) Benchmarking und Analysen durchzuführen, vorausgesetzt, dass diese Rohdaten anonymisiert (keine Identifizierung des Kunden oder seiner Projekte) oder nicht vertraulich sind. Alle Entwicklungen, Erfindungen und Verbesserungen (einschließlich aller daraus resultierenden Rechte an geistigem Eigentum), die vom Lieferanten oder seinen verbundenen Unternehmen vorgenommen werden, sind ausschließliches Eigentum des Lieferanten. Der Lieferant hat das Recht, diese Daten und Informationen unter anderem auch über Landesgrenzen hinweg an verbundene Unternehmen des Lieferanten oder an Dritte, die im Namen des Lieferanten oder eines verbundenen Unternehmens des Lieferanten handeln, zu übertragen.
- 13.6. Datenübertragbarkeit. Der Kunde erkennt an, dass für einen strukturierten Export von Rohdaten möglicherweise zusätzlicher technischer Aufwand erforderlich sein kann. Auf Wunsch des Kunden und innerhalb einer angemessenen Frist stellt der Lieferant diese Rohdaten in einem Format zur Verfügung, das technisch machbar ist und mit den bestehenden Strukturen der SaaS-Dienste vereinbar ist. Der Lieferant ist nicht verpflichtet, neue Exporttools zu entwickeln oder Rohdaten in einem vom Kunden oder einem Dritten angegebenen Format zu liefern, sofern dies nicht gesondert schriftlich vereinbart wurde. Soweit dies nach geltendem Recht zulässig ist, kann der Lieferant angemessene, kostenbasierte Gebühren für zusätzlichen Aufwand berechnen und muss eine Aufschlüsselung dieser Kosten zur vorherigen Genehmigung vorlegen. Um das Recht auf Export zu behalten, muss der Kunde den Antrag spätestens neunzig (90) Tage nach Ablauf der geltenden Abonnementlaufzeit stellen. Nach Ablauf dieser Frist ist der Lieferant nicht verpflichtet, diese Daten aufzubewahren oder bereitzustellen. Der Kunde hat in gutem Glauben zu kooperieren und den erforderlichen Zugang und die erforderlichen Informationen zur Unterstützung des Übertragungsprozesses bereitzustellen.
- 14. VERTRAULICHKEIT**
- 14.1. Geltungsbereich. Jede Partei verpflichtet sich, alle Informationen, die sie von der anderen Partei im Zusammenhang mit dem Vertrag erhält, einschließlich aller Informationen, die von einer Partei für die andere erstellt wurden, vertraulich zu behandeln. Dazu gehören unter anderem Geschäftspläne, technische Daten, technische Dokumentationen, Zeichnungen, Software, Code, Sicherheitsprotokolle, Verschlüsselungsmethoden und Zugriffskontrollen, Schulungsmaterialien, Flussdiagramme, Software-Dokumentationen und andere wirtschaftlich sensible Materialien.
- 14.2. Zulässige Weitergabe. Keine der Parteien darf solche Informationen ohne die vorherige schriftliche Zustimmung der anderen Partei an Dritte weitergeben, mit Ausnahme ihrer verbundenen Unternehmen oder Subunternehmer, die die Informationen zur Erfüllung des Vertrags benötigen und gleichwertigen Vertraulichkeitsverpflichtungen unterliegen. Eine empfangende Partei, die vertrauliche Informationen an solche verbundenen Unternehmen oder Subunternehmer weitergibt,

bleibt für deren Einhaltung voll verantwortlich, und jeder Verstoß wird als Verstoß der empfangenden Partei selbst behandelt.

- 14.3. Ausnahmen. Die Vertraulichkeitsverpflichtungen gelten nicht für Informationen, die
- 14.3.1. ohne Vertragsverletzung öffentlich bekannt sind oder werden;
 - 14.3.2. der empfangenden Partei vor der Offenlegung rechtmäßig bekannt waren;
 - 14.3.3. von einem Dritten bereitgestellt werden, der keiner Vertraulichkeitspflicht unterliegt;
 - 14.3.4. von der empfangenden Partei unabhängig und ohne Verwendung der vertraulichen Informationen der anderen Partei entwickelt wurden; oder
 - 14.3.5. aufgrund gesetzlicher Vorschriften oder gerichtlicher Anordnung offengelegt werden müssen, sofern die offenlegende Partei unverzüglich schriftlich benachrichtigt wird (sofern
 - 14.3.6. zulässig) und angemessene Unterstützung bei der Beantragung einer Schutzanordnung erhält.
- 14.4. Dauer der Verpflichtungen. Diese Vertraulichkeitsverpflichtungen bleiben für einen Zeitraum von fünf (5) Jahren ab dem Datum der Offenlegung der Informationen in Kraft. Bei Geschäftsgeheimnissen bestehen die Verpflichtungen so lange fort, wie die Informationen nach geltendem Recht als Geschäftsgeheimnis geschützt sind.

15. DATENSCHUTZ

- 15.1. Einhaltung der Datenschutzgesetze. Jede Partei hat die geltenden Datenschutzgesetze im Zusammenhang mit der Erfüllung des Vertrags einzuhalten. Die Parteien erkennen an, dass die Verarbeitung personenbezogener Daten die Unterzeichnung einer separaten Datenverarbeitungsvereinbarung gemäß zwingendem Recht erfordern kann. Wenn eine solche Vereinbarung nach geltendem Recht oder durch eine zuständige Behörde vorgeschrieben ist, haben die Parteien diese ohne unangemessene Verzögerung zu unterzeichnen.
- 15.2. Umfang der Verarbeitung. Der Lieferant benötigt für die Erbringung seiner zentralen Diagnose- und Überwachungsdienstleistungen keinen Zugriff auf personenbezogene Daten und muss diese auch nicht verarbeiten. Werden personenbezogene Daten verarbeitet (z. B. Anmeldedaten für Benutzerkonten, Systemzugriffsprotokolle oder Support-Kommunikation), beschränkt sich diese Verarbeitung auf das für den Systembetrieb, die Benutzerauthentifizierung, die Sicherheitsüberwachung oder den technischen Support erforderliche Maß.

16. IT-SICHERHEIT

- 16.1. Sicherheitsmaßnahmen. Der Lieferant implementiert und unterhält technische und organisatorische Sicherheitsmaßnahmen, die den allgemein anerkannten Industriestandards entsprechen, einschließlich Zugriffskontrollen, Verschlüsselung und regelmäßigen Updates, im Allgemeinen in Übereinstimmung mit IEC 62443-3-3. Diese Maßnahmen dienen der Minderung von Cybersicherheitsrisiken, können diese jedoch nicht vollständig ausschließen. Der Lieferant garantiert nicht, dass alle Bedrohungen, Eindringversuche oder Schwachstellen verhindert werden können. Die aktuelle Cybersicherheitsrichtlinie des Lieferanten ist auf schriftliche Anfrage zur Einsichtnahme verfügbar.
- 16.2. Verantwortlichkeiten. Der Kunde ist für die Sicherheit seiner eigenen IT-Umgebung verantwortlich, einschließlich Firewall-Einstellungen, VPN-Zugang (sofern zutreffend), Benutzerauthentifizierungsverfahren und die Einhaltung seiner internen Richtlinien beim Zugriff auf die Produkte oder bei der Verbindung mit den Systemen des Lieferanten. Der Kunde hat angemessene Maßnahmen zu ergreifen, um unbefugten Zugriff

oder Missbrauch der Produkte über seine eigenen Systeme, Infrastruktur oder Benutzerkonten zu verhindern.

- 16.3. Cybersicherheitsvorfälle. Jede Partei ist für die Verwaltung der Cybersicherheit innerhalb ihrer eigenen digitalen Umgebung verantwortlich. Keine der Parteien haftet für Cybersicherheitsvorfälle, die innerhalb der Systeme oder der Infrastruktur der anderen Partei auftreten. Jede Partei ergreift angemessene Maßnahmen, um solche Vorfälle innerhalb ihrer Umgebung zu mindern oder zu beheben. Wenn eine der Parteien Kenntnis von einem Cybersicherheitsvorfall erhält, der ihre Fähigkeit zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus dem Vertrag wesentlich beeinträchtigt, benachrichtigt sie die andere Partei unverzüglich.
- 16.4. Systemzertifizierung und Kontinuität. Werden die Produkte als Teil eines zertifizierten Systems geliefert oder enthalten sie zertifizierte Komponenten, unternimmt der Lieferant angemessene Anstrengungen, um die geltenden Zertifizierungen während der Vertragslaufzeit aufrechtzuerhalten. Der Kunde erkennt jedoch an, dass technische Aktualisierungen, Verbesserungen oder Änderungen an der Systemarchitektur, der Funktionalität oder den regulatorischen Rahmenbedingungen eine erneute Zertifizierung erforderlich machen können. In solchen Fällen kann es zu Verzögerungen im Zertifizierungsprozess kommen, die außerhalb der Kontrolle des Lieferanten liegen. Der Lieferant garantiert nicht, dass der zertifizierte Status jederzeit ununterbrochen aufrechterhalten wird.
- 16.5. Sicherheitsannahmen und -umfang. Sofern im Vertrag nicht anders vereinbart, basieren Angebot und Preisgestaltung des Lieferanten auf den zum Zeitpunkt des Angebots beschriebenen oder vernünftigerweise angenommenen Sicherheitskontrollen und Systemarchitektur. Zusätzliche oder abweichende Anforderungen an die Cybersicherheit oder den Datenschutz (unabhängig davon, ob diese vom Kunden, seinen Endnutzern oder einer Aufsichtsbehörde gestellt werden) müssen schriftlich klar kommuniziert werden und unterliegen einer Prüfung der technischen Machbarkeit sowie einer Änderung des Preises, des Zeitplans und des Umfangs. Der Lieferant haftet nicht für die Nichteinhaltung von undefinierten, sich weiterentwickelnden oder nach der Vergabe geltenden Sicherheitsanforderungen, die nicht ausdrücklich schriftlich akzeptiert wurden.

17. HÖHERE GEWALT

Der Lieferant haftet in keinem Fall gegenüber dem Kunden oder gilt als vertragsbrüchig, wenn er seine vertraglichen Verpflichtungen nicht oder verspätet erfüllt, sofern und soweit diese Nichterfüllung oder Verzögerung auf Umständen beruht, die außerhalb der zumutbaren Kontrolle des Lieferanten liegen, einschließlich, aber nicht beschränkt auf höhere Gewalt, Streiks, Arbeitskräftemangel oder Arbeitsunruhen, Feuer, Explosionen, Krieg oder Unruhen, Terroranschläge, Epidemien, Verzögerungen bei Transportunternehmen, Ausfälle oder Störungen der Telekommunikation, Cyberangriffe, Ausfall normaler Bezugsquellen, Verabschiedung von Gesetzen oder Vorschriften, Maßnahmen oder Unterlassungen von Regierungen oder Behörden oder Ein- oder Ausfuhrbeschränkungen oder Sanktionen (ein „Ereignis höherer Gewalt“). Die Leistungsfrist des Lieferanten verlängert sich um einen Zeitraum, der der Dauer des Ereignisses höherer Gewalt zuzüglich etwaiger Folgen des Ereignisses höherer Gewalt entspricht. Der Lieferant wird den Kunden innerhalb einer angemessenen Frist nach Bekanntwerden eines Ereignisses höherer Gewalt benachrichtigen.

18. ABTRETUNG UND SUBUNTERNEHMER

- 18.1. Abtretung. Der Kunde darf den Vertrag oder seine Rechte oder

Pflichten ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Lieferanten nicht an Dritte abtreten. Der Lieferant kann seine Rechte und Pflichten aus dem Vertrag ganz oder teilweise ohne Zustimmung des Kunden an eines seiner verbundenen Unternehmen abtreten. Durch eine Abtretung oder Übertragung werden die abtretende oder übertragende Partei nicht von ihren Verpflichtungen aus diesem Vertrag entbunden.

18.2. Untervergabe. Der Lieferant kann Subunternehmer mit der Erfüllung eines Teils seiner Verpflichtungen aus dem Vertrag beauftragen. Der Lieferant bleibt für die ordnungsgemäße Erfüllung der Leistungen seiner Subunternehmer verantwortlich und muss sicherstellen, dass deren Arbeit den Vertragsbedingungen entspricht.

19. SANKTIONEN UND EXPORTKONTROLLE

19.1. Sanktionen.

19.1.1. Im Sinne dieser Klausel ist eine „sanktionierte Person“ eine Person oder Organisation, gegen die gemäß den Gesetzen und/oder Vorschriften einer oder mehrerer der folgenden Stellen:

- (i) die Vereinten Nationen;
- (ii) die Schweizerische Eidgenossenschaft;
- (iii) die Bundesregierung der Vereinigten Staaten von Amerika und
- (iv) die Europäischen Union

Sanktionen verhängt wurden, einschließlich, aber nicht beschränkt auf Gesetze und/oder Vorschriften in Bezug auf wirtschaftliche oder finanzielle Sanktionen, sektorale Sanktionen, Handelssanktionen, Schifffahrtssanktionen, Exportkontrollen, Handelsembargos oder andere restriktive Maßnahmen (einzeln und/oder zusammenfassend als „Sanktionen“ bezeichnet).

19.1.2. Der Kunde erklärt und garantiert hiermit im Namen seiner letztendlichen wirtschaftlichen Eigentümer, verbundenen Unternehmen, leitenden Angestellten/Direktoren/Führungskräfte, dass er keine sanktionierte Person und keine Person oder Organisation ist, gegen die Sanktionen verhängt wurden, und dass er zu keinem Zeitpunkt gegen Sanktionen verstoßen hat.

19.1.3. Im Falle eines Verstoßes gegen eine der vorstehenden Zusicherungen und Gewährleistungen ist der Lieferant berechtigt, den Vertrag mit sofortiger Wirkung und ohne Haftung zu kündigen, und der Kunde hat den Lieferanten von allen daraus entstehenden Verlusten und Schäden freizustellen und schadlos zu halten.

19.1.4. Der Lieferant ist ferner berechtigt, den Vertrag mit sofortiger Wirkung und ohne Haftung zu kündigen, wenn Sanktionen gegen den Kunden (einschließlich seiner wirtschaftlichen Eigentümer, verbundenen Unternehmen, leitenden Angestellten/Direktoren/Führungskräfte) verhängt werden oder wenn dieser nach Inkrafttreten des Vertrags anderweitig gegen Sanktionen verstoßen hat.

19.1.5. Der Kunde hat den Lieferanten so schnell wie möglich schriftlich zu benachrichtigen, wenn: (i) zu irgendeinem Zeitpunkt während der Laufzeit des Vertrags Tatsachen oder Umstände vorliegen, die zu einem Verstoß gegen eine der hierin enthaltenen Zusicherungen und Gewährleistungen führen würden; oder (ii) ihm ein Verstoß (oder ein vermuteter Verstoß) gegen diese Klausel bekannt wird.

19.2. Exportkontrolle.

19.2.1. Der Kunde darf keine Produkte, Lizenzen sowie damit zusammenhängendes geistiges Eigentum, die im Rahmen oder im Zusammenhang mit dem Vertrag geliefert werden, direkt oder indirekt nach Afghanistan, Belarus, Kuba, Iran, Nordkorea, Russland, Syrien und/oder in die von der Ukraine besetzten Regionen (d. h. Cherson, Krim, Luhansk, Donezk, Saporischschja) (einzeln oder zusammen die „Gebiete“)

verkaufen, exportieren oder re-exportieren oder für eine Nutzung in den Gebieten bereitstellen.

19.2.2. Der Kunde verpflichtet sich, alle zumutbaren Anstrengungen zu unternehmen, um sicherzustellen, dass der Zweck von Absatz (1) nicht durch Dritte entlang der weiteren Vertriebskette, einschließlich möglicher Wiederverkäufer und Endnutzer, vereitelt wird.

19.2.3. Der Kunde richtet einen angemessenen Überwachungsmechanismus ein und unterhält diesen, um Verhaltensweisen von Dritten in der nachgelagerten Handelskette, einschließlich möglicher Wiederverkäufer und Endnutzer, aufzudecken, die den Zweck von Absatz (1) vereiteln würden.

19.2.4. Jeder Verstoß gegen die Absätze 19.2.1, 19.2.2 oder 19.2.3 stellt eine wesentliche Verletzung eines wesentlichen Bestandteils des Vertrags dar, und der Lieferant ist berechtigt, geeignete Rechtsbehelfe einzulegen, einschließlich, aber nicht beschränkt auf: (i) Kündigung des Vertrags; und (ii) Schadenersatz.

19.2.5. Der Kunde hat den Lieferanten unverzüglich über alle Probleme bei der Anwendung der Absätze 19.2.1, 19.2.2 oder 19.2.3 zu informieren, einschließlich aller relevanten Aktivitäten Dritter, die den Zweck von Absatz 19.2.1 vereiteln könnten. Der Kunde stellt dem Lieferanten innerhalb von zwei Wochen nach einfacher Aufforderung Informationen über die Einhaltung der Verpflichtungen gemäß den Absätzen 19.2.1, 19.2.2 und 19.2.3 zur Verfügung.

20. ANWENDBARES RECHT UND STREITBEILEGUNG

20.1. Anwendbares Recht. Der Vertrag unterliegt dem schweizerischen Recht und ist entsprechend auszulegen, unter Ausschluss seiner kollisionsrechtlichen Bestimmungen sowie unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (Wien, 1980) (CISG).

20.2. Streitbeilegung. Alle Streitigkeiten, die sich aus oder im Zusammenhang mit dem Vertrag ergeben, werden endgültig nach der Schiedsgerichtsordnung der Internationalen Handelskammer (ICC) durch einen oder mehrere gemäß dieser Ordnung bestellte Schiedsrichter entschieden. Die Sprache des Schiedsverfahrens ist Englisch. Der Sitz des Schiedsgerichts ist Zürich, Schweiz.

21. SONSTIGES

21.1. Änderungen des Leistungsumfangs. Unbeschadet des Rechts des Lieferanten, bestimmte Änderungen an den Produkten gemäß diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen vorzunehmen, sind Änderungen des Arbeitsumfangs nur wirksam, wenn sie schriftlich zwischen dem Kunden und dem Lieferanten vereinbart wurden, einschließlich etwaiger daraus resultierender Anpassungen des Preises, des Zeitplans oder anderer Vertragsbedingungen.

21.2. Gesetzesänderungen. Wenn nach dem Datum des Inkrafttretens des Vertrags die Verabschiedung oder Änderung von Gesetzen, Vorschriften, Verordnungen, Regeln, Verträgen, Anordnungen, Erlassen oder deren Auslegung oder Anwendung (einschließlich Änderungen des Steuerrechts) die Leistung des Lieferanten verteuert, erschwert oder verzögert, informieren sich die Parteien unverzüglich gegenseitig und legen detaillierte Informationen über die Auswirkungen dieser Änderung vor. Der Lieferant hat Anspruch auf Erstattung aller zusätzlichen Aufwendungen und Kosten (auf Zeit- und Materialbasis) sowie auf eine angemessene Anpassung des Zeitplans und anderer Vertragsbedingungen, soweit zutreffend.

21.3. Änderung der Bedingungen. Der Vertrag kann nur durch eine

schriftliche Urkunde geändert werden, die von ordnungsgemäß bevollmächtigten Vertretern beider Parteien unterzeichnet ist.

- 21.4. Nichtverzicht. Jeder Verzicht auf eine Bestimmung des Vertrags muss schriftlich erfolgen und von der verzichtenden Partei unterzeichnet werden. Das Versäumnis einer Partei, eine Bestimmung durchzusetzen oder deren strikte Einhaltung zu verlangen, gilt nicht als Verzicht auf ihr Recht, diese oder eine andere Bestimmung zu einem späteren Zeitpunkt durchzusetzen.
- 21.5. Rechte und Rechtsmittel. Die im Vertrag vorgesehenen Rechte und Rechtsmittel schließen alle Rechte und Rechtsmittel aus, die den Parteien gesetzlich oder anderweitig zustehen, sofern hierin nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.
- 21.6. Mitteilungen. Alle Mitteilungen müssen ordnungsgemäß unterzeichnet und persönlich, per Einschreiben, Kurier oder per E-Mail an die im Vertrag angegebene Adresse der betreffenden Partei oder an eine andere Adresse, die diese Partei schriftlich mitgeteilt hat, zugestellt werden. E-Mails bedürfen einer schriftlichen Bestätigung durch die empfangende Partei.
- 21.7. Gesamte Vereinbarung. Der Vertrag stellt die gesamte Vereinbarung zwischen den Parteien dar und ersetzt alle früheren Vereinbarungen zwischen ihnen in Bezug auf seinen Gegenstand.
- 21.8. Keine Partnerschaft oder Vertretung. Keine Bestimmung des Vertrags beabsichtigt oder gilt als Begründung einer Partnerschaft oder eines Joint Ventures zwischen den Parteien, als Ernennung einer Partei zum Vertreter einer anderen Partei oder als Ermächtigung einer Partei, Verpflichtungen für oder im Namen einer anderen Partei einzugehen.
- 21.9. Salvatorische Klausel. Sollte eine Bestimmung oder ein Teil einer Bestimmung des Vertrags ungültig, rechtswidrig oder nicht durchsetzbar sein oder werden, so gilt sie als im geringstmöglichen Umfang geändert, der erforderlich ist, um sie gültig, rechtmäßig und durchsetzbar zu machen. Ist eine solche Änderung nicht möglich, so gilt die betreffende Bestimmung oder Teilbestimmung als gestrichen, und der Vertrag wird so wirksam, als ob diese Bestimmung oder Teilbestimmung durch eine Bestimmung mit ähnlicher wirtschaftlicher Wirkung ersetzt worden wäre. Eine Änderung oder Streichung einer Bestimmung oder Teilbestimmung gemäß dieser Klausel hat keinen Einfluss auf die Gültigkeit und Durchsetzbarkeit des restlichen Vertrags.